

GÖD

Land • Wirtschaft • Schule



Abgeltung von Schulveranstaltungen

+++ ÄNDERUNGEN BEI KORRIDORPENSION +++ GEHALTSUMWANDLUNG +++

Gelingender Start in den Lehrberuf



Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Der Generationenwechsel bringt mit sich, dass mit September wieder etliche neue Kolleginnen und Kollegen in den Lehrberuf eingetreten sind. Dieser Einstieg in den Schulalltag ist durchaus fordernd und will gut begleitet werden. Während der Induktionsphase werden die neuen Lehrerinnen und Lehrer daher von Mentor:innen aber auch von den Schulleiter:innen begleitet und unterstützt. Aus vielen Gesprächen und aus einer groß angelegten österreichweiten Studie an 14 Pädagogischen Hochschulen kann man immer wieder heraushören, dass dieser Mentoring-Prozess von Seiten der Berufseinsteiger:innen wie auch von Seiten vieler Mentor:innen durchaus positiv und als Bereicherung gesehen wird. Nur selten wird er von den Mentees als Kontrollinstrument wahrgenommen. Die Auswahl der „richtigen“ Mentor:innen für die neuen Mentees trägt sicher einen Gutteil dazu bei, dass sich ein vertrauensvolles und kollegiales Verhältnis entwickeln kann, das eine gute Begleitung aber auch bei Bedarf eine kritische Reflexion zulässt. Ein Teilbereich des Mentoring-Prozesses wird in manchen Fällen offenbar aber noch immer „etwas links liegen“ gelassen. Von der Möglichkeit der gegenseitigen Hospitation Mentor:in zu Mentee und umgekehrt wird in manchen Fällen noch zu wenig Gebrauch gemacht. Wobei gerade die Hospitationen und das entsprechende Feedback dazu manch junger Lehrerin und manch jungem Lehrer

eine wertvolle Unterstützung sein könnten. Ein kritisches Feedback zu einer Unterrichtsvorbereitung ist das eine, aber ein kritisches Feedback zu einer tatsächlich gehaltenen Unterrichtsstunde in einer Klasse hat eine wesentlich höhere Qualität.

Auch die Möglichkeit, bei anderen Kolleginnen und Kollegen zu hospitieren, kann eine Bereicherung und Lernmöglichkeit sein – vor allem auch für Quereinsteiger:innen, die ihre pädagogische Ausbildung berufsbegleitend machen. Und nicht zuletzt kommen manchmal auch die Hospitation durch die Schulleitung und die dazugehörigen Reflexionsgespräche zu kurz; auch diese wären für die neuen Kolleginnen und Kollegen wichtig. Wichtig auch für die Schulleiterinnen und Schulleiter, die mit ihrem Bericht über die Induktionsphase über die Weiterverwendung der jungen Lehrerinnen und Lehrer entscheiden.

Eine gute Begleitung durch die Induktionsphase ist hilfreich, gibt Sicherheit, ermöglicht eine gute Integration ins Schulteam, stärkt das Selbstvertrauen, motiviert zur Weiterentwicklung und hat viele weitere positive Effekte!

Einen guten Start in ein erfolgreiches Schuljahr 2025/26 wünscht euch

Regina Pribitzer

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe: 13. 11. 2025

IMPRESSUM „Land.Wirtschaft.Schule“ ist das Organ der Bundesvertretung 27 der Landwirtschaftslehrer:innen in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Herausgeber und Medieninhaber: GÖD Wirtschaftsbetriebe GmbH, Teinfaltstraße 7, 1010 Wien. Chefredaktion und für den Inhalt verantwortlich: Ing.ⁱⁿ Regina Pribitzer, 1010 Wien, Schenkenstraße 4/5, Tel.: 0664/7864713, DI Reinhard Huber, Kleßheim 9, 5071 Wals-Siezenheim, Tel.: 0664/6116665, reinhard.huber@lfs-klessheim.at. Konzeption, Grafik, Produktion: Modern Times Media Verlagsges.m.b.H., Lagergasse 6/2/35, 1030 Wien, Tel.: 01/513 1550. Hersteller: Druckerei Berger, 3580 Horn, Wiener Straße 80. Verlagsort: Wien. Herstellungsort: Horn. DVR-Nr.: 0046655. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung der Autorinnen und Autoren dar, die sich nicht mit der Meinung der Redaktion decken muss. © GÖD – Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Text und Design des vorliegenden Druckwerks sind urheberrechtlich geschützt. Jeder Missbrauch wird geahndet.

Frage und Antwort

**Ing. Gerald Kaiblinger beantwortet Fragen aus dem Arbeitsalltag.
Diesmal geht es um das Pendlerpauschale.**



Gerald Kaiblinger,
ZA-Vorsitzender
Oberösterreich

Muss ich das Pendlerpauschale jedes Jahr neu beantragen?

Das Pendlerpauschale muss nicht jedes Jahr neu beantragt werden. Jedoch muss gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des EStG 1988 jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer jede Änderung der Anspruchsvoraussetzungen dem Arbeitgeber innerhalb eines Monats melden. Dies gilt vor allem bei

- Änderungen des Dienstortes
- der Wohnadresse (auch Adressänderung innerhalb des Wohnortes)
- des Fahrplanes
- einer etwaigen Änderung des Beschäftigungsmaßes, wenn die Anzahl der monatlichen Fahrten eine Änderung des Pendlerpauschales nach sich zieht.

Vor allem für Junglehrer:innen ist der erstmalige Antrag für das Pendlerpauschale und den damit verbundenen Fahrtkostenzuschuss wichtig.

Das Pauschale vermindert die Lohnsteuerbemessungsgrundlage.



Der Pendlereuro ist als steuerlicher Absetzbetrag ein Jahresbetrag und wird berechnet, indem die einfache Entfernung in Kilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit „zwei“ multipliziert wird.¹

Mit Hilfe des Pendlerrechners (auf pendlerrechner.bmf.gv.at) lässt sich prüfen, ob ein Anspruch auf das Pendlerpauschale besteht. Wenn ja, wird die ausgedruckte Berechnung im Dienstweg an den Arbeitgeber weitergeleitet und die Auszahlung erfolgt über den Lohnzettel.

Nähere Infos und Unterstützung bei der Beantragung bekommt ihr von eurer jeweiligen Personalvertretung an der Dienststelle. ●

¹ Quelle: oesterreich.gv.at.

Fahrtkostenzuschuss wurde erhöht

Mit der 2. Dienstrechts-Novelle 2007 konnte die GÖD die automatische Valorisierung der Beträge durchsetzen. Der Fahrtkostenzuschuss gebührt ab dem Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen für das Pendlerpauschale.

Ab 1. August 2025 beträgt der Fahrtkostenzuschuss für jeden vollen Kalendermonat (in Klammern die bisherigen Beiträge):

bei Anspruch auf das „kleine“ Pendlerpauschale	
Einfache Fahrtstrecke	Fahrtkostenzuschuss
20 km bis 40 km	€ 26,69 (€ 25,39)
mehr als 40 km bis 60 km	€ 52,78 (€ 50,22)
mehr als 60 km	€ 78,89 (€ 75,06)
bei Anspruch auf das „große“ Pendlerpauschale	
Einfache Fahrtstrecke	Fahrtkostenzuschuss
2 km bis 20 km	€ 14,53 (€ 13,82)
mehr als 20 km bis 40 km	€ 57,62 (€ 54,82)
mehr als 40 km bis 60 km	€ 100,30 (€ 95,43)
mehr als 60 km	€ 143,24 (€ 136,28)

Alles rund um Abgeltungen von Schulveranstaltungen

Im folgenden Artikel gebe ich einen Überblick über die Möglichkeiten der Abgeltung von Schulveranstaltungen. Anlass ist eine neue Rechtslage der Land- und Forstwirtschaftlichen Schulveranstaltungen-Reisegebühren-Verordnung 2025 (LuFSchVRGV) vom 28. Mai 2025, geregelt im BGBl. II Nr. 99/2025.

Für die Teilnahme an Schulveranstaltungen ist für Lehrpersonen die Reisegebührenvorschrift 1955 (RGV) anzuwenden, soweit im Folgenden nichts Abweichendes vorgesehen wird.

Dienstreiseauftrag

Die Einteilung einer Lehrperson durch die Schulleitung zur Teilnahme an einer Schulveranstaltung gilt als Dienstreiseauftrag. Sowohl dem/der Leiter:in als auch dem/der Begleitlehrer:in einer Schulveranstaltung werden anfallende Reisegebühren ersetzt. Diese setzen sich aus Fahrtkosten sowie Tages- und Nächtigungsgebühren zusammen.



Stefan Frischmann, ZAVorsitzender Tirol

Fahrtkosten

Die Reisekostenvergütung bemisst sich nach den notwendigen Auslagen für die Fahrt (wie z. B. Bahnfahrt 2. Klasse, Bus, billigste Schifffahrtsklasse, Flugpreis) – von allfälligen Tarifiermäßigungen ist Gebrauch zu machen. Mit der LuFSchVRGV 2025 wird der Anspruch auf einen Beförderungszuschuss auch auf Schulveranstaltungen ausgeweitet. Das Verrechnen der 1. Wagenklasse ist hier ausgeschlossen.

Nächtigungsgebühr

Wenn für den Lehrer oder die Lehrerin Auslagen für die Nächtigung anfallen, so ist dieser Betrag

Tagesgebühr

Die Tagesgebühr beträgt folgende Werte, unabhängig davon, ob die Schulveranstaltung im Inland oder im Ausland stattfindet. Berechnet wird diese in Prozent der Tagesgebühr nach Tarif I (30 Euro):

Art der Schulveranstaltungen	Dauer	Prozentsatz	Bauschgebühr
Schulveranstaltungen jeder Art	Unter 5 Stunden	---	---
Schulveranstaltungen (Lehrausgänge, Exkursionen, Berufspraktische Tage ...)	5 Stunden	33,33 %	€ 10,00
Halbtägige Wandertage und Sporttage	Mehr als 5 bis 8 Stunden	42,5 %	€ 12,75
Schulveranstaltungen (Lehrausgänge, Exkursionen, Berufspraktische Tage ...)	Mehr als 5 bis 8 Stunden	33,33 %	€ 10,00
Eintägige Wandertage und Sporttage	Mehr als 8 Stunden	87,5 %	€ 26,25
Schulveranstaltungen (Lehrausgänge, Exkursionen, Berufspraktische Tage ...)	Mehr als 8 Stunden bis 12 Stunden	66,67 %	€ 20,00
Schulveranstaltungen (Lehrausgänge, Exkursionen, Berufspraktische Tage ...)	Mehr als 12 Stunden bis zu 24 Stunden	76 %	€ 22,80
Mehrtägige Schulveranstaltungen			
Sommersportwochen	Pro Tag	105 %	€ 31,50
Wintersportwochen	Pro Tag	121 %	€ 36,30
Alle übrigen mehrtägigen Schulveranstaltungen (z. B. Abschlussexkursionen, Projektwochen ...)	Pro Tag	96 %	€ 28,80

je Nacht in der Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Auslagen (Beleg) bis zu einer Höhe von höchstens 153 Euro ohne Frühstück zu ersetzen.

Die Inanspruchnahme eines Freiplatzes ist nur insoweit zulässig, als dadurch keine Mehrkosten für Schüler:innen entstehen bzw. der Verzicht auf einen Frei- platz keinen Kostenvorteil für die Schüler:innen bringen würde. Ansonsten ist der Kostenvorteil eines Freiplatzes auf die teilnehmenden Schüler:innen aufzuteilen. Werden vom Dienstgeber Mahlzeiten direkt oder indirekt (z. B. durch den Quartiergeber) zur Verfügung gestellt bzw. pauschal finanziert, so sind diese von der Lehrerin oder dem Lehrer in Anspruch zu nehmen. Das mindert seinen Anspruch auf die pauschalen Reisezulagen (minus 15 Prozent Frühstück, je minus 40 Prozent für Mittag- und Abendessen), da sich der „notwendige Mehraufwand“ für Verpflegung dadurch reduziert.

Unabhängig von den Reisegebühren erhalten Lehrpersonen, die an einer mindestens zweitägigen Schulveranstaltung mit Nächtigung teilnehmen und dabei Schülerinnen und Schüler pädagogisch-inhaltlich betreuen, eine Abgeltung für die damit verbundene Mehrarbeit (§ 63a GehG bzw. § 25 Abs. 1 LLVG). Diese Vergütung beträgt im Jahr 2025 für die Verwendungsgruppe L1: 58,93 Euro, für die Verwendungsgruppe L2: 47,73 Euro und für die Entlohnungsgruppe pd: 53,10 Euro pro Tag und wird über das jeweilige Abrechnungsprogramm verrechnet.

An Tagen mit gänzlichem Entfall des Unterrichts (Erzieher:innendienstes) aufgrund der Teilnahme an einer mehrtägigen Schulveranstaltung ist die Mehrdienstleistungsvergütung einzustellen.

Sofern teilbeschäftigte Lehrpersonen an einer einwöchigen Schulveranstaltung teilnehmen, erhalten sie für die Dauer der Schulveranstaltung eine Belohnung in der Höhe des Differenzbetrages zur vollen Lehrverpflichtung. Die Meldung dieser Lehrpersonen an die Dienstbehörde ist Aufgabe der Schulleitung!

Leiter:innen von Schulveranstaltungen, die mindestens vier Tage mit Nächtigung dauern, erhalten



Die Abgeltung von Schulveranstaltungen berechnet sich individuell nach Aufgabe und Verwendungsgruppe.

4,33 Stunden mal 0,875 WE in die Lehrverpflichtung eingerechnet, für die Woche in der die jeweilige Schulveranstaltung endet (§ 51 Abs. 2 LLDG). Lehrpersonen im „neuen Dienstrecht“ erhalten stattdessen eine pauschale Abgeltung in der Höhe von 261,50 Euro (§ 25 Abs. 2 LLVG).

Achtung: Der Anspruch auf Reisegebühren erlischt, wenn er von der Lehrerin oder dem Lehrer nicht innerhalb von sechs Kalendermonaten beginnend mit dem Kalendermonat, in den das Ende der Dienstreise fällt, bei seiner Dienststelle geltend gemacht wird.

Beispiel 1:

Vollbeschäftigte Lehrperson pd begleitet eine Klasse zu ihrer viertägigen Abschlussreise.

Bauschgebühr: $4 \times 28,80 \text{ Euro} = 115,20 \text{ Euro}$

Betreuungsabgeltung: $4 \times 53,10 \text{ Euro} = 212,40 \text{ Euro}$
Die Lehrperson erhält somit bei Addition der Bauschgebühr und der Betreuungsabgeltung **327,60 Euro** für die viertägige Reise und zusätzlich gebührt eventuell Ersatz für Fahrtkosten und Nächtigungskosten gegen Nachweis.

Beispiel 2:

Leiterin für dieselbe Reise, L2a2-Lehrerin vollbeschäftigt; 14. Gehaltsstufe (5.414,60 Euro).

Bauschgebühr: $4 \times 28,80 \text{ Euro} = 115,20 \text{ Euro}$

Betreuungsabgeltung: $4 \times 47,73 \text{ Euro} = 190,92 \text{ Euro}$
Leitung: $4,33 \times 0,875 = 3,789$; $5.414,60 \text{ Euro} \times 1,3/100 = 70,39 \text{ Euro}$; $70,39 \text{ Euro} \times 3,789 = 266,71 \text{ Euro}$

Die Lehrperson erhält somit bei Addition der drei Endbeträge für Bauschgebühr, Betreuungsabgeltung und Leitung insgesamt **572,83 Euro** für die viertägige Reise und zusätzlich gebührt eventuell Ersatz für Fahrtkosten und Nächtigungskosten gegen Nachweis. ●

Änderungen bei der Korridorpension und bei der Pensionsanpassung ab 1. Jänner 2026

Mit dem Budgetbegleitgesetz vom Juni 2025 wurden Änderungen für die Korridorpension und Pensionsanpassung beschlossen.



Andreas
Reisenhofer,
ZA-Vorsitzender
Steiermark

Für wen gelten die Änderungen?

Für Personen, die bis zum 31. Dezember 1963 geboren sind, ändert sich gar nichts! Für Personen, die ab 1. Jänner 1964 geboren sind, ergeben sich folgende Änderungen:

Ab dem 1. Jänner 2026 wird das frühestmögliche Eintrittsalter für die Korridorpension schrittweise von 62 auf 63 Jahre erhöht. Gleichzeitig steigen die erforderlichen Versicherungsmonate von 480 auf 504 Monate (= 42 Jahre).

Die Erhöhung erfolgt quartalsweise um je zwei Monate, abhängig vom Geburtsdatum. Prüfen Sie Ihr Geburtsdatum in der Tabelle, um Ihre persönliche Anspruchsregelung zu sehen.

Für Vertragslehrerinnen kommt die Korridorpension erst ab Jänner 2030 in Betracht. Bis dahin können vertragsbedienstete Frauen schon vor dem 63. Lebensjahr in die Alterspension gehen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Höhe der Abschläge bei der Korridorpension

Bei der Berechnung der Korridorpension wird für jeden Monat, den Sie vor dem Regelpensionsalter in Pension gehen, ein Abschlag von 0,425 Prozent berechnet; das sind pro Jahr 5,1 Prozent weniger Pension.

Bei der Korridorpension gemäß § 13c LLDG für parallel gerechnete Beamt:innen (geboren von 1. Jänner 1955–31. Dezember 1975) beträgt der Altersabschlag im „Altast“ 0,28 Prozentpunkte pro Monat und zusätzlich 0,175 Prozent pro Monat (Korridorabschlag). Im „Neuast“ bzw. für Beamt:innen ge-

boren ab 1. Jänner 1976 ist der Abschlag bzw. der Bonus wie bei den Vertragsbediensteten geregelt.

Anhebung Alter und Versicherungsmonate

Die Anhebung des Pensionsantrittsalters und der erforderlichen Versicherungsmonate für die Korridorpension erfolgt ab 2026 in Zwei-Monats-Schritten pro Quartal – abhängig vom Geburtsdatum. Für ab 1. Oktober 1966 geborene Personen gilt: Pensionsantritt mit 63 Jahren und 504 Versicherungsmonaten.

Geburtsdatum	Alter	Versicherungsmonate
vor 1. 1. 1964	62 Jahre	480
1. 1. 1964–31. 3. 1964	62 Jahre + 2 Monate	482
1. 4. 1964–30. 6. 1964	62 Jahre + 4 Monate	484
1. 7. 1964–30. 9. 1964	62 Jahre + 6 Monate	486
1. 10. 1964–31. 12. 1964	62 Jahre + 8 Monate	488
1. 1. 1965–31. 3. 1965	62 Jahre + 10 Monate	490
1. 4. 1965–30. 6. 1965	63 Jahre	492
1. 7. 1965–30. 9. 1965	63 Jahre	494
1. 10. 1965–31. 12. 1965	63 Jahre	496
1. 1. 1966–31. 3. 1966	63 Jahre	498
1. 4. 1966–30. 6. 1966	63 Jahre	500
1. 7. 1966–30. 9. 1966	63 Jahre	502
ab 1. 10. 1966	63 Jahre	504

Erstmalige Pensionsanpassung

Die Aliquotierungsregelung wird gänzlich abgeschafft und die vollkommene Aussetzung der Aliquotierung für 2026 wurde aufgehoben.

Für Pensionsantritte ab 2025 gilt folgende Regelung: Es erfolgt einheitlich und unabhängig vom Kalendermonat des Pensionsantritts im ersten Jahr nach dem Stichtag eine Erhöhung mit 50 Prozent des Betrages, der sich bei Anwendung des Anpassungsfaktors ergeben würde.

Gehaltsumwandlung

Eine zusätzliche steuersparende Anlageform für Lehrerinnen und Lehrer.

Bei der Gehaltsumwandlung verzichtet eine Lehrerin oder ein Lehrer freiwillig auf einen Teil des monatlichen Bruttogehalts, der stattdessen in eine betrieblich organisierte Vorsorge (Lebensversicherung, Unfallversicherung, Pensionsvorsorge, Krankenversicherung usw.) eingezahlt wird. Dieser Betrag ist innerhalb gesetzlicher Grenzen steuer- und sozialversicherungsfrei.

Maximal können 25 Euro im Monat oder 300 Euro im Jahr umgewandelt werden.



Josef Etl,
ZA-Vorsitzender
Burgenland

er insgesamt 25 Euro pro Monat oder 300 Euro pro Jahr.

Die spätere Auszahlung ist abhängig vom Versicherungsprodukt, welches er gewählt hat.

Wie beginnt man die Gehaltsumwandlung?

- **Information einholen:** Zunächst sollte man sich bei der Personalabteilung, Gewerkschaft oder einem/einer unabhängigen Finanzberater:in über die Möglichkeiten und Anbieter informieren.
- **Modell wählen:** Meist erfolgt die Umwandlung über Pensionskassen oder Gruppenversicherungsverträge, die mit dem Arbeitgeber vereinbart wurden.
- **Vertrag abschließen:** Der Umwandlungsbetrag wird festgelegt, in der Regel durch eine schriftliche Zusatzvereinbarung mit dem Dienstgeber. Dies geschieht meist im Zuge des Vertragsabschlusses mit dem jeweiligen Anbieter.
- **Beginn der Einzahlung:** Die Beiträge werden automatisch vom Bruttogehalt abgezogen und dem Vorsorgeprodukt gutgeschrieben.

Beispiel aus der Praxis

Herr Ing. Max Muster, 42 Jahre alt, unterrichtet an einer Landwirtschaftlichen Fachschule. Als Vertragsbediensteter der Entlohnungsgruppe L2a2 bezieht er in der Gehaltsstufe 10 monatlich 4.676,30 Euro brutto. Seit 2015 wandelt er monatlich 25 Euro seines Gehalts in Beiträge an eine überbetrieblich organisierte Vorsorgekasse/Pensionsvorsorge um. Dadurch sinkt seine Steuer- und Sozialversicherungsbelastung um etwa 120 Euro im Jahr. Die Steuerersparnis ist vom Jahresbruttogehalt abhängig.

Ihr persönlicher Steuervorteil bei einem Monatsbetrag von 25 Euro

Lohnsteuerbemessungsgrundlage ¹	Steuerprogression	tatsächlicher Aufwand pro Monat	Steuerersparnis pro Monat
€ 13.309 bis 21.617	20 %	€ 20,00	€ 5,00
€ 21.618 bis 35.836	30 %	€ 17,50	€ 7,50
€ 35.837 bis 69.166	40 %	€ 15,00	€ 10,00
€ 69.167 bis 103.072	48 %	€ 13,00	€ 12,00
€ 103.073 bis 1.000.000	50 %	€ 12,50	€ 12,50

¹ zu versteuerndes Bruttojahreseinkommen
(Lohnsteuertabelle Jänner 2025)
(Quelle: www.oebv.com/zukunftssicherung)

Das heißt, Max Muster bezahlt in der Praxis nur 15 Euro vom Nettobetrag seines Gehalts und 10 Euro beträgt die Steuerersparnis. So spart

Wie beendet man die Gehaltsumwandlung?

- **Kündigung des Vertrags:** Die meisten Modelle können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist (in der Regel beträgt sie drei Monate) gestoppt werden – die Einzahlungen enden dann.
- **Stilllegung:** Alternativ kann der Vertrag „stillgelegt“ werden, sodass keine weiteren Einzahlungen erfolgen, das Kapital aber bestehen bleibt.
- **Auszahlung:** Die Auszahlung erfolgt üblicherweise als monatliche Zusatzpension ab dem Pensionsantritt, teils auch als einmalige Kapitalzahlung – je nach Vertragsart.

Für Vertragslehrer:innen an landwirtschaftlichen Schulen kann die Gehaltsumwandlung eine sinnvolle Ergänzung zur staatlichen Altersversorgung sein. ●

Abgeltung im Zusammenhang mit abschließenden Prüfungen

Informationen und Pauschalsätze der aktuellen Prüfungstaxenvalorisierung.



Stefan Frischmann,
ZA-Vorsitzender
Tirol

Tätigkeiten im Rahmen der Haupt- und Nebenprüfung bei Abschlussprüfungen zählen nicht zur regulären Dienstzeit, d. h. sie werden gesondert bezahlt. Um die geltenden Pauschalsätze an die jährliche Lohnentwicklung anzupassen, werden diese jedes Jahr im Nachhinein mit 1. September angepasst und gelten dann für ein Schuljahr.

Für (Nach-)Prüfungen gelten folgende Pauschalsätze:

	1.9.24 bis 31.8.25	ab 1.9.25
Vorsitzende:r (je Prüfungskandidat:in)	€ 2,70	€ 2,80
Schriftführer:in/Klassenvorstand (je Prüfungskandidat:in)	€ 2,70	€ 2,80
Prüfer:in (je Prüfung):		
Mündliche Prüfung	€ 15,90	€ 16,50
Schriftliche Prüfung	€ 28,70	€ 29,70
Praktische Prüfung	€ 28,70	€ 29,70
Korrektur und Bewertung der Abschlussarbeit (einschließlich Präsentation und Diskussion)	€ 44,20	€ 45,70

Mit dieser Bezahlung, die von der Einstufung unabhängig ist, sind sämtliche Leistungen (Organisation, Vorbereitung, Durchführung, Korrektur, Beisitzertätigkeit, Protokollführung, Beurteilungskonferenz etc.) pauschal abgegolten.

Muss ein Mitglied der Prüfungskommission vertreten werden (z. B. weil der Klassenvorstand selbst als Prüfer:in tätig ist), steht die entsprechende Gebühr den Vertreter:innen zu. Haben mehrere Personen Anspruch auf eine Prüfungsgebühr, muss diese aufgeteilt werden.

Die kontinuierliche Betreuung eines Schülers oder einer Schülerin bei der Erstellung der Abschlussarbeit im Laufe der letzten Schulstufe stellt zwar keine Prüfungstätigkeit dar, wird aber ebenfalls nicht auf die Lehrverpflichtung angerechnet, sondern im Schuljahr 2025/2026 pauschal mit 263,60 Euro abgegolten.

Telefonische Adressenberichtigung: 01/534 54-139

Österreichische Post AG • MZ 03Z035303 M • GÖD, Teinfaltstraße 7, 1010 Wien • nicht retournieren

Name _____

Straße _____ Nr. _____

Postleitzahl _____ Ort _____